# Bewirtungskosten als Betriebsausgaben

Eyk Nowak

Die Bewirtungskosten gehören aus steuerlicher Sicht zu den sogenannten kritischen Betriebsausgaben. Gemäß § 4 Abs. 5 Nr. 2 EStG dürfen Aufwendungen für die Bewirtung von Personen aus geschäftlichem Anlass, soweit sie 70 Prozent der Aufwendungen übersteigen, die nach der allgemeinen Verkehrsauffassung als angemessen anzusehen und deren Höhe und betriebliche Veranlassung nachgewiesen sind, nicht als Betriebsausgaben abgezogen werden.

Grundsätzlich geht die Finanzverwaltung davon aus, dass Bewirtungskosten privat veranlasst sein können, sodass für den Abzug als Betriebsausgaben (oder Werbungskosten) stets eine erhöhte Nachweispflicht besteht. Aus Sicht des Steuerpflichtigen umfasst die erhöhte Nachweispflicht die detaillierte Aufzeichnung über:

- Anlass der Bewirtung
- Ort, Tag und Teilnehmer der Bewirtung und
- die Höhe der Aufwendungen.

Durch die Finanzverwaltung wird darüber hinaus geprüft, zum Beispiel im Rahmen einer Betriebsprüfung, ob die Höhe der Bewirtungskosten angemessen war.

Da der Bundesgerichtshof in neuer Rechtsprechung entschieden hat, dass bei sowohl betrieblich als auch privat veranlassten Kosten nicht mehr automatisch ein allgemeines steuerliches Abzugsverbot besteht, kann versucht werden, im Wege einer Schätzung, die gesamten Bewirtungskosten so aufzuteilen, dass der privat veranlasste Teil herausgerechnet wird.

Die Bewirtung von Geschäftsfreunden ist betrieblich veranlasst, wenn sie der Geschäftsbeziehung dient bzw. eine solche gerade aufgebaut werden soll. Aus diesem Grund können vorrangig Kunden/Patienten, Überweiser, Vertreter, Berater, Bewerber etc. bewirtet werden. Begleitpersonen, wie z.B. die Ehefrau, dürfen im Rahmen einer solchen betrieblich veranlassten Bewirtung dazugerechnet werden.

Wie oben dargestellt, können 30 Prozent der Bewirtungskosten nicht als Betriebsausgaben geltend gemacht werden. Damit soll pauschal der private Eigenanteil des Unternehmers herausgerechnet werden. Weiterhin ist zu beachten, dass es sich bei der Bewirtung eigener Arbeitnehmer, z.B. bei Betriebsveranstaltungen, nicht um eine geschäftlich veranlasste Bewirtung handelt, sodass hier das 30 Prozent-Abzugsverbot nicht greift. Nicht zu den Bewirtungskosten gehören im Zusammenhang mit der Bewirtung stehende Kosten, wie z.B. Eintrittsgelder etc., die steuerlich gesondert zu beurteilen sind.

Inwieweit die Kosten unangemessen sind, richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls. So wurde durchaus anerkannt, dass ein Hauptüberweiser einer Praxis zusammen mit dessen Ehefrau ins Sternelokal eingeladen wurde. Hier geht es um das Verhältnis des Nutzens für den Leistenden und der dementsprechenden Kosten. Es wäre sicherlich nicht der Geschäftsbeziehung dienlich, wenn ein solcher Hauptüberweiser, der jährlich zahlreiche Patienten weiterempfiehlt, in einem nur durchschnittlichen Lokal verköstigt würde. Die Bedeutung der Geschäftsbeziehung für den Steuerpflichtigen ist somit ein wesentliches Kriterium für die Angemessenheit der aufgewendeten Kosten.

Die vorgenannten Aufzeichnungen sind jeweils zeitnah und vollständig durchzuführen. Zeitnah bedeutet hier regelmäßig innerhalb von zehn Tagen bzw. spätestens mit der Übergabe der Belege an den Berater. Ganz wesentlich ist auch die genaue Beschreibung des Anlasses der Bewirtung. Allgemeine Beschreibungen wie „Arbeitsessen", „Überweisergespräch" etc. reichen hier nicht aus. Gegebenenfalls müssen auch genaue Angaben zu Patientennamen auf dem Bewirtungsbeleg gemacht werden, wenn dies Gegenstand der Besprechung war. Hier sieht die Finanzverwaltung im generell geltenden Steuergeheimnis ein entsprechendes Äquivalent zur ärztlichen Schweigepflicht, sodass sich der Steuerpflichtige darauf nicht berufen kann.

Bei Aufwendungen bis 150 EUR, sogenannten Kleinbeträgen, reicht als Nachweis der maschinelle Bewirtungsbeleg der Gaststätte, auf dem nicht die Adresse des Steuerpflichtigen vermerkt ist. Bei darüber hinausgehenden Aufwendungen ist eine vollständige Rechnung vom Gastwirt anzufordern. Die ergänzenden Angaben auf den jeweiligen Belegen sind abschließend vom Steuerpflichtigen zu unterschreiben.

Auch Arbeitnehmer, wie z.B. angestellte Ärzte, können geschäftlich veranlasste Bewirtungskosten als Werbungskosten geltend machen. Hier gelten dieselben Kriterien wie beim freiberuflich tätigen Arzt.

Die Bewirtungsbelege müssen, wie alle anderen Belege auch, zehn Jahre aufbewahrt werden. Bei Bewirtungen in der eigenen Wohnung ist ein Abzug nur in ganz wenigen Ausnahmefällen möglich, z.B. wenn nachgewiesen werden kann, dass die geschäftliche Unterredung geheim gehalten werden sollte. Bewirtungen im Zusammenhang mit Geburtstagen oder Jubiläen werden besonders geprüft. Hier ist ein detaillierter Nachweis über die Teilnahme der Geschäftspartner erforderlich, sodass auf Basis dieser Grundlage die Kosten aufgeteilt werden in privat und geschäftlich veranlasste Kosten. Weiterhin ist der Nachweis der geschäftlichen Veranlassung der Feier zu erbringen.

**Nowak GmbH Steuerberatungsgesellschaft**

*Dipl.-Wirtsch.-Ing. Eyk Nowak*
*Steuerberater/Wirtschaftsprüfer*
*Amalienbadstraße 41, 76227 Karlsruhe*
*Tel.: 0721 91569156*
*info@nowak-steuerberatung.de*
*www.nowak-steuerberatung.de*

Dipl.-Wirtsch.-Ing. Eyk Nowak Infos zum Autor

# Assistina 3x3:
# perfekte Reinigung innen und außen

## Der Gesamtprozess

1. Innenreinigung der Spraykanäle und Getriebeteile, Außenreinigung des Instruments

2. Durchblasen der Spraykanäle und Getriebeteile mittels Druckluft

3. Schmierung der Getriebeteile mit W&H Service Oil F1

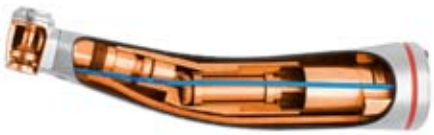

Der Reinigungsprozess der Assistina 3x3 in Kombination mit dem Lisa Schnellzyklus verkürzt die gesamte Aufbereitungszeit der Instrumente. Nach nur 20 Minuten stehen die Instrumente wieder zur Verfügung. Gereinigt, gepflegt und sterilisiert.

W&H Deutschland, t 08682/8967-0 wh.com